

O r i e n t i e r u n g s h i l f e f ü r e i n e n V O R S T A N D S D I E N S T V E R T R A G

Die Krankenkasse (KK)...., Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Sitz in ..., vertreten durch den Verwaltungsrat, dieser vertreten durch die Vorsitzenden des Verwaltungsrates,

- KK -

und

Herrn/Frau ...,
geboren am...
wohnhaft in ...

- Vorstand/ Vorständin/ Vorstandsmitglied -

schließen folgenden Anstellungsvertrag:

§ 1 Berufung

- (1) Herr/Frau ... wurde durch den Verwaltungsrat am ...für den Zeitraum vom ... bis... zum Alleinvorstand/ zur Alleinvorständin, zum Vorsitzenden/ zur Vorsitzenden / Mitglied des Vorstandes der ...KK berufen.
- (2) Die Entscheidung über eine erneute Berufung nach § 35 a Abs. 3 und 5 SGB IV ist spätestensvor Ablauf der Amtszeit zu treffen.

§ 2 Anstellungsverhältnis

Das Anstellungsverhältnis beginnt entsprechend der Dauer der Organstellung amund endet - vorbehaltlich der Regelung in § 8 - mit Ablauf des

§ 3 Pflichten des Vorstandes/ der Vorständin/ des Vorstandsmitgliedes

- (1) Der Vorstand/ die Vorständin/ das Vorstandsmitglied hat alle Obliegenheiten bei der Ausübung des Vorstandsamtes unter seiner/ ihrer persönlichen Verantwortung und Haftung nach Gesetz, Satzung, den Leitentscheidungen des Verwaltungsrates, den Richtlinien des Vorstandes, diesem Anstellungsvertrag und sonstigem für den Versicherungsträger maßgebenden Rechts zu erledigen. Der Vorstand/ die Vorständin/ das Vorstandsmitglied verpflichtet sich, seine gesamte Arbeitskraft der KK zu widmen, stets auf deren Interesse

bedacht zu sein und über alle geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschrift vorgesehen oder vom Verwaltungsrat bestimmt sind, jederzeit - auch nach Beendigung der Amtszeit - Stillschweigen zu bewahren. Der Vorstand/ die Vorständin/ das Vorstandsmitglied ist verpflichtet, ein Compliance Management System zu etablieren, weiterzuentwickeln und an Veränderungen anzupassen.

- (2) Nebentätigkeiten, insbesondere Verwaltungsrats- oder Beiratsmandate und dergleichen darf der Vorstand/ die Vorständin/ das Vorstandsmitglied nur ausüben, wenn der Verwaltungsrat zustimmt. Einkünfte aus Nebentätigkeiten, die Ausfluss der Vorstandstätigkeit sind oder mit dieser im Zusammenhang stehen, werden auf die Vorstandsbezüge angerechnet oder an die Körperschaft abgeführt.
- (3) Der Vorstand/ die Vorständin/ das Vorstandsmitglied verpflichtet sich, bei Ausscheiden aus dem Vorstandsamt alle in seinem/ ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die im Zusammenhang mit seiner/ ihrer Tätigkeit als Vorstand stehen, der KK zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

§ 4 Urlaub

Der Vorstand/ die Vorständin/ das Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Jahresurlaub von ... Arbeitstagen.

§ 5 Vergütung/Tantieme

- (1) Der Vorstand/ die Vorständin/ das Vorstandsmitglied erhält eine Jahresgrundvergütung in Höhe von ... €. Sie ist monatlich im Voraus in Höhe von je 1/12 zu zahlen.
- (2) <Der Vorstand/ die Vorständin/ das Vorstandsmitglied erhält neben der Vergütung nach Abs. 1 eine erfolgsabhängige Tantieme in Höhe von maximal ... % seiner/ ihrer Bezüge nach Abs. 1. Über die Voraussetzungen und die Höhe entscheidet der Verwaltungsrat nach den für die erfolgsabhängige Tantieme aufgestellten Grundsätzen/ Zielvereinbarungen. Die Zahlung der Tantieme für das Vorjahr erfolgt mit den Bezügen für den Monat>
- (3) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit entfällt der Anspruch auf Vergütung für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Der Vorstand/ die Vorständin/ das Vorstandsmitglied erhält für diese Zeit die Fortzahlung der Bezüge nach Abs. 1 nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

§ 6 Versorgung, Übergangsgeld

- (1) Während des Vertragsverhältnisses besteht eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1 SGB VI.
- (2) <Darüber hinaus wird folgende zusätzliche Altersversorgung vereinbart:>

- (3) Nach dem Ende des Anstellungsverhältnisses erhält der Vorstand/ die Vorständin/ das Vorstandsmitglied für die Dauer von bis zu 6 Monaten Übergangsgeld, längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen für eine Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegen. Das Übergangsgeld beträgt für jeden Monat 1/12 der Jahres-vergütung nach § 5 Absatz 1. Innerhalb dieses Zeitraumes erzielter Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen ist auf das Übergangsgeld anzurechnen; entsprechendes Einkommen hat der Vorstand/ die Vorständin/ das Vorstandsmitglied unverzüglich gegenüber dem Verwaltungsrat/ der Vertreterversammlung offen zu legen.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung von Übergangsgeld entfällt, wenn dieser Anstellungsvertrag durch Kündigung oder Amtsenthebung gemäß § 35a Abs. 7 SGB IV i.V. mit § 59 Abs. 3 SGB IV vorzeitig beendet wird.

§ 7

Ersatzpflicht Dritter

- (1) Werden aus diesem Anstellungsvertrag Ansprüche auf Leistungen durch einen von einem Dritten zu vertretenen Umstand ausgelöst, werden sie nur gewährt, wenn der Vorstand/ die Vorständin/ das Vorstandsmitglied bzw. die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen ihre Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der ihnen aus diesem Vertrag zu gewährenden Leistungen an die KK abtreten. Der Vorstand/ die Vorständin/ das Vorstandsmitglied bzw. die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen haben
- der KK unverzüglich die Umstände mitzuteilen, die den Anspruch herbeigeführt haben,
 - sich jeder Verfügung über die Ansprüche zu enthalten und
 - die Ansprüche an die KK unverzüglich abzutreten und zu erklären, dass sie noch nicht über sie verfügt haben.
- (2) Kommen der Vorstand/ die Vorständin/ das Vorstandsmitglied oder die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen ihren Pflichten nach Abs. 1 nicht unverzüglich nach, ist die KK berechtigt, die dort genannten Leistungen bis zur Erfüllung der Verpflichtungen zurückzuhalten und den durch die Nichterfüllung der Verpflichtung entstandenen Schaden vom Verpflichteten ersetzt zu verlangen.

§ 8

Vertragsbeendigung

- (1) Bei Schließung (§ 159 SGB V) der Krankenkasse treffen die Parteien eine einvernehmliche Regelung über die Beendigung des Anstellungsverhältnisses. Sollte der Verwaltungsrat feststellen, dass eine solche Regelung nicht zustande gekommen ist, kann der Vertrag mit einer Frist von ___ <max. sieben, siehe § 622 Abs. 2 BGB> Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Endet das Vorstandsamt durch Amtsentbindung (§§ 35 a Abs. 7, 59 Abs. 2 SGB IV) oder anlässlich der Vereinigung von Krankenkassen (§ 155 SGB V), treffen die Vertragsparteien einvernehmlich eine angemessene Lösung über die Auflösung des Anstellungsverhältnisses. Soweit im Falle einer Amtsentbindung der Verwaltungsrat

feststellt, dass eine einvernehmliche Lösung nicht zustande gekommen ist, kann der Vertrag mit einer Frist von ____ <max. sieben, siehe § 622 Abs. 2 BGB> Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

- (3) Soweit im Falle einer Amtsenthebung (§§ 35a Abs. 7, 59 Abs. 3 SGB IV) keine Kündigung nach § 626 BGB erfolgt, kann der Dienstvertrag mit einer Frist von ____ <maximal sieben, siehe § 622 Abs. 2 BGB> Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (4) Wird nach der Amtsenthebung, Amtsentbindung oder Vereinigung innerhalb der Restlaufzeit des Vertrages eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, so erfolgt eine Anrechnung des Verdienstes auf die Vergütung aus diesem Vertrag.
- (5) Stimmt der Vorstand/ die Vorständin/ das Vorstandsmitglied nach Ablauf der Amtszeit einer erneuten Berufung zu mindestens gleichwertigen Vertragsbedingungen nicht zu, erlischt der Anspruch auf Übergangsgeld nach § 6 Abs. 3.
- (6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

§ 9 Kraftfahrzeugüberlassung

Die KK überlässt dem Vorstand/ der Vorständin/ dem Vorstandsmitglied als Selbstfahrer/ Selbstfahlerin ein Dienstfahrzeug mit einem Bruttolistenpreis von maximal ____ nach Maßgabe des zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Kraftfahrzeug- Überlassungs- und Benutzungsvertrages.

§ 10 Veröffentlichungspflicht

Der Vorstand/ die Vorständin/ das Vorstandsmitglied trifft zeitgerecht Vorkehrungen, am 1. März eines jeden Jahres der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 35a Abs. 6 Satz 2 SGB IV nachzukommen, die Höhe der Vorstandvergütung einschließlich aller Nebenleistungen sowie sämtliche Versorgungsregelungen im Bundesanzeiger, gleichzeitig in der Mitgliederzeitschrift (so diese vorhanden) und auf der kasseneigenen Internetseite zu veröffentlichen.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates)

(Vorstand/ Vorständin/ Vorstandsmitglied)